



GEMEINDE BIRSFELDEN

20 - 1

Wasserreglement der Gemeinde Birsfelden

24. Oktober 2005

WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BIRSFELDEN

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	1
§ 3 Technische Ausführung	1
§ 4 Amtliche Siegel.....	1
B. Wasserabgabe	2
§ 5 Wasserlieferung.....	2
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve.....	2
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	2
§ 8 Qualität des Trinkwassers.....	2
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	2
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	3
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	3
§ 11 Hydranten	3
§ 12 Haftungsausschluss.....	3
D. Private Wasserleitungen	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 13 Bewilligung	3
§ 14 Meldepflicht	4
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	4
§ 16 Regelmässige Spülung	4
II. Anschlussleitung	4
§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten.....	4
§ 18 Durchleitungsrechte.....	5
III. Hausinstallationen	5
§ 19 Hausinstallationen	5
§ 20 Erstellung und Kosten.....	5
§ 21 Ausführung	5
§ 22 Wassernachbehandlungsanlagen.....	5
§ 23 Kontrolle	5
§ 24 Instandhaltungspflicht	6
§ 25 Haftung.....	6
E. Wassermessung	6
§ 26 Grundsatz.....	6
§ 27 Standort und Eigentum	6
§ 28 Auswechslung	6
§ 29 Nachprüfung.....	6
§ 30 Ablesung der Wasserzähler	7
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	7
F. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 32 Grundsätze	7
§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	7
§ 34 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht.....	8

§ 35 Zahlungsmodalitäten	8
II. Einmalige Beiträge und Gebühren.....	8
§ 36 Erschliessungsbeitrag.....	8
§ 37 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes	8
§ 38 Anschlussbeiträge	9
III. Wiederkehrende Gebühren	10
§ 39 Jährliche Grundgebühren	10
§ 40 Mengengebühr	10
G. Schlussbestimmungen.....	10
§ 41 Vollzug.....	10
§ 42 Rechtsmittel.....	10
§ 43 Strafbestimmungen.....	11
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 45 Übergangsbestimmungen.....	11
§ 46 Inkrafttreten	11
ANHANG.....	12

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE BIRSFELDEN

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden (WVB).

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht im Gemeindegebiet ausschliesslich der WVB zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Wasserversorgung sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.

² Wo der SVGW keine Richtlinien und Leitsätze erlassen hat, gelten die übrigen gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien.

³ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien³ richtungsweisend.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung erlassen.

§ 4 Amtliche Siegel

Die von der WVB an den Einrichtungen und Anlagen der WVB angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 23.439, SGS 455

³ Europäische Normenvereinigung

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

Die WVB liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVB kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit,
- b. bei Instandhaltungsarbeiten,
- c. bei Brandfällen,
- d. bei ungenügender Wasserqualität,
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WVB gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen des eidg. Lebensmittelgesetzes. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WVB plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben das Setzen von Schiebern und Hydranten, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln sowie das Verlegen von Wasserleitungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11 Hydranten

¹ Die Hydranten der WVB dürfen nur durch die WVB und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVB die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die entstehen,

- a. durch Einschränkungen der Wasserabgabe,
- b. durch Unterbrechungen der Wasserabgabe,
- c. durch private Installationen.

D. Private Wasserleitungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen (Anschlussleitung) zu Neubauten,
- b. die Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen (Anschlussleitung),
- c. den vorübergehenden Bezug von Wasser,
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen,
- e. Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 14 Meldepflicht

Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen sind durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen der WVB zu melden, sofern ein Baugesuch einzureichen ist.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die Mieterinnen und Mieter gewähren in begründeten Fällen den Gemeindebehörden und der WVB, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WVB kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

§ 16 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVB regelmässige Spülungen anordnen.

II. Anschlussleitung

§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem öffentlichen Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVB geplant, erstellt und in Stand gehalten.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen oder den Ersatz von Anschlussleitungen an bestehenden Bauten werden wie folgt aufgeteilt:

- a. Die WVB bezahlt den Leitungsbau.
- b. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten und die übrigen Kosten.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVB auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WVB abgetrennt.

§ 18 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

III. Hausinstallationen

§ 19 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallationen beginnen nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler ist eine Rückflussverhinderung einzubauen. Der Gemeinderat kann die zugelassenen Typen vorschreiben.

§ 20 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin erstellt und unterhält die Hausinstallationen auf eigene Kosten.

§ 21 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 22 Wassernachbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 23 Kontrolle

¹ Die WVB oder eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung kann in besonderen Fällen die Hausinstallationen kontrollieren

² Die WVB oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 24 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen sind entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand zu halten.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 25 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

E. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVB werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 27 Standort und Eigentum

¹ Die WVB bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WVB zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVB.

§ 28 Auswechslung

Die WVB ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert gehen die Kosten für Kontrolle sowie Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WVB abgelesen.

² Der Gemeinderat kann eine andere Art der Zählerablesung einführen.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler der WVB ausgerüstet.

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVB sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVB,
- b. Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Anlagen der WVB,
- c. Jährlichen Grundgebühren,
- d. Mengengebühren,
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen,
- f. Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes.

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 34 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers bzw. der Baurechtnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Stammparzelle.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

² Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der eingezonten Grundstücksfläche.

§ 37 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes

Bei ausserordentlichen privaten Installationen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der WVB erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.

§ 38 Anschlussbeiträge

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Anschlussbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen wird. Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.

² Der Anschlussbeitrag richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

³ Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Gemeinde die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Vorteilsbeiträge bei den Gebäudeeigentümern einverlangen oder zu Lasten der Eigentümer einen privaten Schätzungsexperten beiziehen.

⁴ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig, sofern dadurch der mögliche Wasserbezug erhöht wird.

⁵ Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Absatz 4.

⁶ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Vom Anschlussbeitrag werden früher geleistete Vorteilsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

⁷ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrags werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen seit der Beitragseröffnung an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

III. Wiederkehrende Gebühren

§ 39 Jährliche Grundgebühren

- ¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler.
- ² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.
- ³ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 40 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.
- ² Bei einem Defekt des Wasserzählers wird die bezogene Wassermenge aufgrund von Erfahrungszahlen geschätzt und entsprechend verrechnet.
- ³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Vergünstigungen auf die Mengengebühren gewähren.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Mengengebühr für Laufbrunnen der Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Stiftungen ganz oder teilweise erlassen.

G. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 42 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der WVB oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Basel-Landschaft die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 18. März 1975 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 19 Abs. 2) ist innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements einzubauen.

§ 46 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Birsfelden, 24. Oktober 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

H. Holm

W. Ziltener

Das Wasserreglement wird mit Entscheid Nr. 14 vom 9. Januar 2006 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.

Das Wasserreglement wird mit GRB Nr. 57 vom 17. Januar 2006 rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

ANHANG

zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden

1. Einmalige Beiträge

1.1. Erschliessungsbeiträge (§ 36)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 9.-- pro m²

1.2. Anschlussbeitrag (§ 38)

Der Anschlussbeitrag beträgt

a. Bei Neubauten:

3 ‰ der Brandlagerschätzung.

b. Bei Umbauten:

3 ‰ der auf die Änderung zurückzuführenden Erhöhung der Brandlagerschätzung.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1 Jährliche Grundgebühr (§ 39)

Die Grundtaxe pro Wasserzähler beträgt

- a. Fr. 65.-- je m³ pro Stunde der Nenngrosse des Wassermessers. Massgeblich ist die maximale Belastung (Q_{max}. m³/h).
- b. Für Einfamilienhäuser mit einem Anschlusswert von 5 m³ oder weniger pro Stunde der Nenngrosse des Wassermessers wird eine Messerleistung von 3 m³ pro Stunde berechnet.
- c. Bei nur vorübergehender Wasserabgabe (z.B. Bauwasser) beträgt die Grundtaxe Fr. 50.--, zuzüglich einem Mietpreis für den Wasserzähler von Fr. 2.-- pro Tag sowie dem Verbrauchspreis für den effektiven Wasserverbrauch.
- d. Für Sprinkleranlagen berechnet sich die jährliche Grundtaxe nach dem Quadrat des Wasserbedarfs in l/Sek., multipliziert mit einem Faktor von 2,5. Für den Wasserbedarf ist der grösste Brandabschnitt massgebend. Zur Brandverhütung und Brandbekämpfung bezogenes Wasser wird nicht verrechnet.

2.2 Mengengebühr (§ 40)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.30 pro m³. Auf dem Verbrauch, der über 10'000 m³ pro Jahr hinausgeht, wird ein Rabatt von 20% gewährt.